

Betreff

Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

20.03.2018

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Jugendhilfe ist eine gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bei den Zuschüssen zu den sogenannten „Jugenderholungsmaßnahmen“ handelt es sich aber grundsätzlich um freiwillige Zuschüsse der Gemeinden.

Um das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Jugenderholungsmaßnahmen in ihrer Freizeit für die Kinder der Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht durchführen, zu unterstreichen, wäre die Verabschiedung einer gemeinsamen Richtlinie im Amt Geltinger Bucht wünschenswert.

Derzeit gibt es in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht unterschiedliche Regelungen für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, die nicht schriftlich fixiert sind:

Alle amtsangehörigen Gemeinden zahlen einen Zuschuss. Grundsätzlich gilt der Betrag von 3,50 € pro Tag/Teilnehmer.

Ausnahmen: die Gemeinden Gelting und Rabenholz zahlen bislang nur 2,50 € und Nieby zahlt 4,00 €. Die Gemeinde Gelting zahlt erst für Fahrten/Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen.

Um eine einheitliche Regelung auf Amtsebene zu erwirken, die auch die Bestimmungen des Kreises Schleswig-Flensburg würdigt, wird die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen nach der anliegenden Richtlinie empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom _____ werden die folgenden Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck gefasst:

Präambel

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit möchte die Gemeinde Stangheck den Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit unterstreichen und vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen unterstützen.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Auf dieser Basis ist es Ziel der Richtlinien, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

Ziele und Grundsätze der Förderung

Es sollen solche Maßnahmen der Jugendarbeit unterstützt werden, die außerschulische Bildung, Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung zum Inhalt haben.

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Stangheck Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Stangheck wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen / Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens **2 Tage** dauern. Der Zuschuss wird für höchstens **21 Tage** gewährt. An der Veranstaltung sollen mindestens 7 Jugendliche und eine Betreuungsperson teilnehmen.

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen 7 Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahren berücksichtigt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt **3,50 € je Tag und Teilnehmer**.

Antragstellung und Verwendung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussempfänger ist der Träger der Maßnahme. Als Träger kommen keine Einzelpersonen, sondern nur Gruppen in Betracht, die im Rahmen ihrer Arbeit eine kontinuierliche Jugendarbeit gewährleisten, i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger sowie der Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Weiterhin muss die Maßnahme durch eine qualifizierte Betreuungsperson begleitet werden.

Der Zuschuss darf nicht dazu verwendet werden, einen Überschuss für den Träger zu erwirtschaften.

Anträge auf Bezuschussung müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme unter Verwendung der hierfür erstellten Formblätter eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Wohnanschrift und Geburtsdatum, eine kurze Maßnahmenbeschreibung sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Die Abrechnungsunterlagen sind bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist von 6 Wochen kann eine Maßnahme nicht mehr abgerechnet werden.

Stangheck, den

Der Bürgermeister